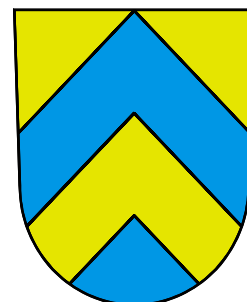


**Kanton Thurgau**  
**Politische Gemeinde**  
**Bussnang**



# **Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Kulturobjekte**

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 03. Oktober 2005

\*\*\*\*\*

Gestützt auf § 15 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG) und der Verordnung des Regierungsrates zum NHG erlässt die Politische Gemeinde Bussnang das nachfolgende

## **Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Kulturobjekte**

---

### **I. ALLGEMEINES UND VERFAHREN**

#### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

- 1 Das Reglement regelt die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an Kulturobjekte.
- 2 Die Berechtigung und Bemessung der Beitragsleistung sowie das Verfahren zu ihrer Festlegung, Ausrichtung und allfälliger Rückerstattung richten sich nach den §§ 7 bis 10 und 25 bis 31 der kantonalen Verordnung zum NHG. Bei kantonal nicht beitragsberechtigten Objekten oder Massnahmen finden, vorbehältlich einer nachstehend besonderen Regelung, die Bestimmungen der Verordnung zum NHG sinngemäss Anwendung.

#### **Art. 2 Zuständigkeit**

Über die Beiträge nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gemäss Gemeindeordnung (GOR).

#### **Art. 3 Beitragsempfänger**

Beiträge an Kulturobjekte werden dem Eigentümer ausbezahlt.

#### **Art. 4 Beitragsgesuche**

Gesuche für Beiträge an Kulturobjekte sind vom Eigentümer vor Eingriffen beim Gemeinderat einzureichen und haben einen Kostenvorschlag (eventuell eine Kostenschätzung) zu enthalten.

#### **Art. 5 Beitragsentscheid**

Der Beitragsentscheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten, die in Zusammenhang mit den anrechenbaren Kosten stehen (z.B. Änderungsverbote, Zutrittsrechte, fachgerechter Unterhalt).

## **II. BEITRÄGE**

### **Art. 6 Voraussetzungen**

- 1 Beiträge werden an Objekte geleistet, die im Schutzplan oder durch Einzelverfügung unter Schutz gestellt sind.
- 2 Beiträge können ausnahmsweise auch an nicht geschützte Objekte geleistet werden, sowie an Massnahmen im öffentlichen Interesse des Umgebungsschutzes.

### **Art. 7 Beitragsberechtigte Massnahmen**

- 1 Beiträge nach diesem Reglement werden entrichtet an die anrechenbaren Kosten, die durch Erhaltung, Pflege und Restaurierung von Kulturobjekten entstehen.
- 2 Anrechenbar sind nur Kosten für Massnahmen, die nach anerkannten denkmalpflegerischen Grundsätzen ausgeführt werden. Hierzu zählen Massnahmen, die den Fortbestand eines Bauwerkes oder Objektes unter Berücksichtigung einer sinnvollen Nutzung sichern oder die der Substanzbewahrung und der Aufwertung als Denkmal dienen. Der vernachlässigte Unterhalt führt zu einer angemessenen Reduktion der anrechenbaren Kosten.
- 3 Nicht anrechenbar sind Kosten für
  - a) Massnahmen, die den historischen, künstlerischen oder ästhetischen Wert eines Objektes oder seine Zeugniskraft mindern;
  - b) ausschliesslich komfortsteigernde Massnahmen und neue Ausstattung;
  - c) Unterhaltsarbeiten, die nicht mit denkmalpflegerisch begründeten erhöhten Aufwendungen verbunden sind oder die nicht der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die historische Substanz dienen.
- 4 Grundlage für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten bildet die Beurteilung durch die kantonale Denkmalpflege.

### **Art. 8 Beitragsbemessung**

- 1 Die Beiträge werden in Prozenten der anrechenbaren Kosten berechnet und nach der Bedeutung des Objektes abgestuft.
- 2 Der Beitragssatz der Gemeinde für geschützte Kulturobjekte beträgt 10 % der anrechenbaren Kosten.

### **Art. 9 Finanzierung**

- 1 Die Beiträge der Gemeinde werden der Spezialfinanzierung „Beiträge an Kulturobjekte“ belastet.
- 2 Die Spezialfinanzierung wird geäuft durch
  - a) durch Zuweisungen aus allgemeinen Mitteln in der Höhe von Fr. 3000.- gemäss jährlichem Budget
  - b) Rückerstattete Beiträge
  - c) Einlagen Dritter
  - d) Zusätzliche Einlagen
- 3 Übersteigen die Mittel der Spezialfinanzierung den Betrag von 50`000 Fr.- wird die Äufnung sistiert.

### III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art. 10 Inkraftsetzung

Das Reglement wird nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

---

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 03. Oktober 2005

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

sign. Ruedi Zbinden

sign. Anita Leutwyler

\*\*\*\*\*